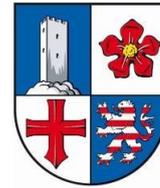


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0373
erstellt am: 10.01.2017

Abteilung: Jugendamt
Verfasser/in: Kessler, Felix
Aktenzeichen: I-7/1-AL / I-7/1-jur

Antrag auf Anerkennung der Musikschule Lampertheim e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.03.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Musikschule Lampertheim e.V. nicht als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Erläuterung:

1. Aufgabe des Jugendhilfeausschusses

Die Entscheidung über die Anerkennung (und den Widerruf) als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gehört gemäß §§ 70 I; 71 II Nr. 3; III 1 SGB VIII i.V.m. § 3 I 4 f) der Satzung des Jugendamts zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.

2. Antrag und Begründung der Musikschule Lampertheim e.V.

Die seit 1972 bestehende Musikschule Lampertheim e.V. hat mit Schreiben des Schulleiters Joachim Sum vom 02.05.2016 an das Jugendamt des Kreises Bergstraße die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt.

Nach den geschilderten Zieldefinitionen fördert die Musikschule die musikalische Selbsttätigkeit und Breitenarbeit. Sie will durch vielfältige Angebotsformate Motivation und Bildung weiter Bevölkerungskreise unterstützen. Sie geht von einem weiten (Musik-) Kulturbegriff aus und tritt für ein „Bürgerrecht Kultur“ auf kulturelle Vielfalt und Teilhabebegehrlichkeit ein. Sie sieht eine Stärkung der kulturellen Bildung durch musikpädagogische Angebote als zentrale Vermittlungsaufgabe.

Die Angebote der Musikschule sollen sowohl der Gesellschaft als auch dem Einzelnen zugutekommen. Die Musikschule sieht das (gemeinsame) Musizieren, Musikerziehung und musikalische Bildung als Mittel zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Sensibilisierung des Menschen und gegenüber der Umwelt, zur Förderung der Kreativität, der Konzentration, der Leistungsbereitschaft, des Durchhaltevermögens und der Teamfähigkeit, zur Entwicklung des Sozialverhaltens, als Zugang zu den kulturellen Grundlagen der Gesellschaft und zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus.

Die Musikschule bietet demgemäß breitgefächerte Zugänge zu elementaren Musizierformen und zu vielfältigster vokaler und instrumentaler Musizierpraxis, die freiwillig und nach Begabung allen sozialen Bevölkerungsschichten offen stehen.

Die Musikschule verfügt über 27 qualifizierte Lehrkräfte; der Verein hat einen sechsköpfigen Vorstand; der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich EUR 10,50 jährlich.

Die notwendigen Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 75 I SGB VIII für die Anerkennung wurden vorgelegt (Satzung des Trägervereins vom 26.11.1992; Freistellungsbescheid für 2011 bis 2013 zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer des Finanzamts Bensheim vom 19.08.2014; Tätigkeitsbericht 2015/2016; Vereinsregisterauszug des Amtsgerichts Darmstadt - Registergericht - vom 29.08.2011 betreffend Änderungen der Vertretungsberechtigten und besonderen Vertretungsbefugnis; vier Zeitungsartikel aus örtlichen Pressemedien).

3. Bewertung aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts

Der Antrag der Musikschule ist bereits aus formalen Gründen fehlerhaft, weil der unterzeichnete Schulleiter den Verein nicht wirksam vertritt. Gemäß § 6, 6.3 der Satzung des Vereins wird der Verein i.S.d. § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Schulleiter, Herr Joachim Sum, ist nicht Mitglied des Vorstands. Es ist auch aus dem Schreiben vom 02.05.2016 nicht ersichtlich, dass der Schulleiter den Antrag als Vertreter des Vorstands stellt. Darüber hinaus hätten nach der satzungsgemäßen Konzeption der Doppelvertretung ohnehin zwei Personen den Antrag zu unterzeichnen.

Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts sind auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nicht gegeben, weil es an einer ausreichenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII fehlt (§ 75 I Nr. 1 SGB VIII) und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht aufgrund der Verfolgung jugendhilferechtlicher Ziele anerkannt wurde (§ 75 I Nr. 2 SGB VIII).

Die Tätigkeit der Musikschule richtet sich zwar durch Kooperationen mit der Stadtjugendpflege und Lampertheimer Schulen und Kindertagesstätten in der Praxis tatsächlich auch an Kinder und Jugendliche, jedoch nicht spezifisch gerade an junge Menschen zur Förderung in ihrer Entwicklung und/oder zur Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinn von § 1 I SGB VIII.

Ausweislich der Satzung ist Zweck des Vereins die allgemeine kulturelle Erziehung, die Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung, die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung, die Pflege des allgemeinen Kulturgutes sowie die Erziehung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen durch eine allgemeine musikalische Breitenarbeit (§ 2, 2.2. der Satzung des Vereins). Die Tätigkeit erweitert sich damit auf die Vermittlung musikalischer Kenntnisse und Fertigkeiten an jedermann.

Der Satzungszweck der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung ist nur so zu verstehen, dass die Musikschule erwachsenen Profimusikern nicht offensteht; das ist keine jugendhilfespezifische Förderung junger Menschen. Der Satzungszweck der Erziehung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen durch eine allgemeine musikalische Breitenarbeit richtet sich nach unserem Verständnis

insbesondere an Eltern, Lehrer und andere Personen, die mit Kindern zu tun haben oder in der Jugendarbeit aktiv sind, denen allgemeine musikalische Anleitung zur Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen gegeben wird; auch das stellt keine jugendhilfespezifische Förderung der jungen Menschen dar.

Die Musikschule ist keine „Jugend-Musikschule“, sondern der Verein führt den Namen „Musikschule Lampertheim e.V.“ (§ 1, 1.1 der Satzung des Vereins). Mitglieder des Vereins können, ohne Differenzierung nach Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein (§ 4, 4.1 der Satzung des Vereins).

Die Freistellung des Vereins von der Körperschafts- und Gewerbesteuer ist vom Finanzamt gewährt worden wegen der Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 II 1 Nr. 7 AO: Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Das Finanzamt hat eine Freistellung nicht gemäß § 52 II 1 Nr. 4 AO wegen Förderung der Jugend- und Altenhilfe ausgesprochen.

Aus dem Tätigkeitsbericht und den Presseartikeln wird ersichtlich, dass die Musikschule neben dem eigentlichen musikalischen Einzel- und Gruppenunterricht ein ansehnliches Angebot an Mitspielmöglichkeiten in verschiedenen Orchestern, Ensembles und Bands vorhält, mit Kursen an den örtlichen Grundschulen an dem musikpädagogischen Programm „Jedem Kind ein Instrument“ teilnimmt, sich musikalisch an den Ferienspielen der Stadt Lampertheim beteiligt, in der Kinder-Musiktherapie engagiert sowie bei Konzerten in Jugend- und Senioreneinrichtungen der Stadt mitwirkt.

Dennoch darf dabei nicht überlesen werden, dass „Schüler“ der Musikschule auch Erwachsene sein können, an die sich die satzungsgemäße Vermittlung der musikalischen Basiskompetenzen in gleicher Weise richtet. Insoweit unterrichtet die Musikschule zwar in nicht unerheblichem Umfang auch Kinder und Jugendliche. Sie erfüllt damit aber nicht in erster Linie einen jugendhilferechtlichen Auftrag, sondern zunächst ihren Vereinszweck, der - wie aufgezeigt - auf eine allgemeine musikalische Breitenarbeit ausgerichtet ist.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Nicht-Anerkennung keine, bei Anerkennung kommt eine (finanzielle) Förderung nach § 74 I 2 SGB VIII in Betracht.

Anlage:

Antrag der Musikschule Lampertheim e.V. vom 02.05.2016